

BEGRÜNDUNG (gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

5. Änderung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Hansltrad“

erstellt am: 26.11.2021

Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Gemeinde Schwaigen besitzt einen am 29.10.1984 rechtswirksam gewordenen Bebauungsplan „Hansltrad“. Der Gemeinderat Schwaigen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2021 die 5. Änderung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Anlass, Ziel und Zweck

Die Gemeinde Schwaigen möchte die Festsetzungen durch Text Nr. 6 (Garagen) ändern. Bislang sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die Gemeinde möchte nun Garagen auch außerhalb der Baugrenzen zulassen.

Anlass dazu ist u. a. ein Bauantrag zur Errichtung eines Carports, für den die Gemeinde eine Befreiung hinsichtlich des Standorts außerhalb der Baufelder erteilt hatte. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen stellte für den beantragten Carport keine Genehmigung in Aussicht. Die Errichtung des Carports ist nach Auffassung des Landratsamtes nur durch eine Änderung des Bebauungsplanes möglich. Der Gemeinderat hat am 14.06.2021 die Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Festsetzung zu Garagen beschlossen.

Inhalt

Die Änderung beinhaltet die Überarbeitung der Festsetzungen zu Garagen. Garagen sind nun auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Da durch die Änderung des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht verändert werden, stellt diese Änderung keinen Eingriff in Natur und Landschaft, Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beziehungsweise des Landschaftsbildes gem. § 1 a BauGB und § 21 BNatSchG dar und kann somit im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Schwaigen, den 14.02.2022



Hubert Mangold
Erster Bürgermeister

